

20.01.97**Empfehlungen****VP - U****der Ausschüsse**zu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)****empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:****Zum Gesetzentwurf insgesamt**

- U** 1. Der Bundesrat stellt fest, daß im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens die gebotene Abstimmung des Gesetzentwurfs mit einigen Ländern nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- VP** 2. Soll ein Gewässer Bundeswasserstraße werden oder soll ein Gewässer die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verlieren, bedarf es nach § 2 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes einer Vereinbarung zwischen dem jeweils betroffenen Land und dem bisherigen oder zukünftigen Eigentümer. Erst anschließend kann der Übergang durch ein Bundesgesetz bewirkt werden.
- U** 3. Er bittet daher die Bundesregierung, vor Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens die Abstimmung des Gesetzentwurfs mit den betroffenen Ländern herbeizuführen und ggfs. erforderliche Vereinbarungen zu treffen.
- bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

VP
entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 3

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, den Gesetzentwurf erst dann an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten, wenn die entsprechenden Vereinbarungen getroffen sind.

Zum Gesetzentwurf im einzelnen

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 - neu - (§ 4 WaStrG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 - neu - einzufügen:

- '3. In § 4 wird das Wort "und" nach dem Wort "Landeskultur" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Wasserwirtschaft" werden die Wörter "und des Naturschutzes" eingefügt.'

Begründung:

Mit der 6. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes ist in § 1a WHG ausdrücklich festgeschrieben worden, daß die Gewässer so zu bewirtschaften sind, daß "vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben".

Dieser Gesetzesauftrag erfordert auch für den Bereich des Bundeswasserstraßengesetzes eine einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen des Bundes und der Länder im Bereich des Naturschutzes. Dieses Einvernehmen wurde im Einzelfall durch Interpretation der Zielsetzungen des WHG erreicht. Die Aufnahme der Belange des Naturschutzes in das Bundeswasserstraßengesetz dient daher der Klarstellung.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 - neu - (§ 14 Abs. 3 WaStrG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 - neu - folgende Nummer 4 - neu - einzufügen:

- '4. In § 14 Abs. 3 wird das Wort "oder" nach dem Wort "Landeskultur" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Wasserwirtschaft" werden die Wörter "und des Naturschutzes" eingefügt.'

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Mit der 6. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes ist in § 1a WHG ausdrücklich festgeschrieben worden, daß die Gewässer so zu bewirtschaften sind, daß "vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben".

Dieser Gesetzesauftrag erfordert auch für den Bereich des Bundeswasserstraßengesetzes eine einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen des Bundes und der Länder im Bereich des Naturschutzes. Dieses Einvernehmen wurde im Einzelfall durch Interpretation der Zielsetzungen des WHG erreicht. Die Aufnahme der Belange des Naturschutzes in das Bundeswasserstraßengesetz dient daher der Klarstellung.

U 7. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG Nummer 27

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist in Nummer 27 in Spalte 3 die Angabe "Sagter Ems, Elisabethfehnkanal" durch die Angabe "Dreyschlot" zu ersetzen.

Begründung:

Der obere Endpunkt der Binnenwasserstraße "Leda" war bisher die frühere Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Aurich und dem Verwaltungsbezirk Oldenburg. Im Entwurf heißt es jetzt: "Sagter Ems, Elisabethfehnkanal". Damit soll für die Binnenwasserstraße "Leda" offensichtlich künftig am Zusammenfluß von Sagter Ems und Elisabethfehnkanal beginnen.

Gegenüber der bisherigen Regelung bedeutet dies eine Verschiebung der Grenze der Binnenwasserstraße nach oberhalb um ca. 750 m. Nach den maßgeblichen Bezeichnungen der Gewässer im NWG (s. Anlage zu § 66 Abs. 1 Nr. 2) ist der neu erfaßte Gewässerabschnitt zunächst die "Leda", die am Zusammenfluß von Dreyschlot und Sagter Ems beginnt. Für das daran anschließende Teilstück bis zur Einmündung des Elisabethfehnkanals ist die richtige Gewässerbezeichnung "Sagter Ems". Diese Abschnitte sind bereits jetzt Bundesgewässer und vom Bund zu unterhalten.

Die neue Bezeichnung des Endpunktes dient der Klarstellung.

U 8. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG Nummer 42

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist in Nummer 42 in Spalte 3 die Angabe "Abzweigung des Silokanals in Malchin (km 0,95)" durch die Angabe "Malchin" zu ersetzen.

Begründung:

Richtigstellung.

U 9. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG Nummer 46

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist in Nummer 46 in Spalte 3 nach der Angabe "deutsch-schweizerische Grenze" das Wort "(Basel)" anzufügen.

Begründung:

Der in der bisherigen Fassung des Bundeswasserstraßengesetzes enthaltenden Zusatz "(Basel)" ist zur Klarstellung weiterhin erforderlich, da ansonsten keine genaue Festlegung des Endpunktes möglich ist.

U 10. Zur Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG Nummer 52

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind in Nummer 52 in Spalte 3 nach der Angabe "deutsch-französische Grenze" die Wörter "bei Saargemünd" anzufügen.

Begründung:

Durch diese Bezeichnung wird sichergestellt, daß der deutsche Teil des Kondominiumsbereiches in der Unterhaltungslast des Bundes steht.